



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.09.2017

Ltg.-**1719/G-23/1-2017**

G-Ausschuss

Beilagen
GS4-NÖGUS-3/152-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug
-
BearbeiterIn
Mag. Schweiger
(0 27 42) 9005
Durchwahl
15708
Datum
12. September 2017

Betrifft
NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Das derzeit geltende NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 berücksichtigt noch nicht die aktuelle Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Weiters sind die Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) erlassen wird sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH und das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert werden (Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2017 – VUG 2017), BGBl. I Nr. 26/2017, noch nicht umgesetzt.

2. Soll-Zustand:

Durch den gegenständlichen Entwurf werden die im Gesundheitswesen einschlägigen Gliederstaatsverträge umgesetzt und in Ausführung des Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2017 (VUG 2017) insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Ausrichtung der Gesundheitsversorgung an die zukünftigen Erfordernisse sowie Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und effektiven Gesundheitsversorgung
- Transparente, patientenorientierte Qualität im Gesundheitswesen
- Anpassung der Regelungen über den Regionalen Strukturplan Gesundheit
- Schaffung von Bestimmungen über die Planung von multiprofessionellen ambulanten Versorgungsangeboten.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und Art. 15 B-VG. Es erfolgt eine Ausführung der in §§ 21 und 23 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I. Nr. 26/2017 (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) enthaltenen Grundsatzbestimmungen.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell. Die im gegenständlichen Gesetz vorgenommenen Änderungen sind mit den zeitgleich vorgenommenen Änderungen im NÖ KAG abgestimmt. Mit den Änderungen in diesem Gesetz sind keine direkten und unmittelbaren Auswirkungen auf die NÖ Landeskliniken verbunden.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

1. Zu Ziffer 1 (§ 1 Abs. 2):
Dabei handelt es sich um die Anpassung von Verweisen.
2. Zu Ziffer 2 und 3 (§ 2 Abs. 1. Z 4 und Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz):
Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassungen.
3. Zu Ziffer 4 (§ 2 Abs. 2 Z 6a):
Durch die eingefügte Bestimmung erfolgt die Umsetzung des Art. 37 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.
4. Zu Ziffer 5 bis 6 (§ 2 Abs. 4 Z 1 bis Z 4):
Im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit ist auf Bundesebene ein periodenbezogener (vierjähriger) Zielsteuerungsvertrag abzuschließen, welcher durch Jahresarbeitsprogramme zu operationalisieren ist. Aufbauend auf diesen Festlegungen werden auf Landesebene vierjährige Zielsteuerungsübereinkommen vereinbart und durch Beschluss der Landes-Zielsteuerungskommission verbindlich festgelegt. Landes-Zielsteuerungsverträge und Jahresarbeitsprogramme für Maßnahmen auf Landesebene zur konkreten Umsetzung des Landes-Zielsteuerungsvertrags sind in der Mehrstufigkeit des Zielsteuerungsprozesses künftig nicht mehr vorgesehen.

Dementsprechend entfallen diesbezügliche Bestimmungen im § 2 Abs. 4 Z 1 und Z 3. Durch die eingefügten Bestimmungen erfolgt die Umsetzung des Art. 7 Abs. 5 Z 1 iVm Art. 9 Abs. 2 Z 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit. Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern wird der neuen Systematik entsprechend angepasst.

5. Zu Ziffer 7 (§ 2 Abs. 4 Z 5):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung zur Vereinheitlichung des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs (Gendering).

6. Zu Ziffer 8 (§ 2 Abs. 4 Z 6):

Bund und Länder sind übereingekommen, finanzielle Mittel zur Finanzierung von sektorenübergreifenden Vorhaben zweckzuwidmen, die auf eine Stärkung der ambulanten Versorgung, insbesondere den Aufbau der Primärversorgung, die primär in die Zuständigkeit der Sozialversicherung fällt, sowie den Aufbau von multiprofessionellen und/oder interdisziplinären Versorgungsangeboten in der ambulanten Fachversorgung, abstellen. Angestrebt wird für diese Zwecke für die Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens bis 2020 insgesamt 200 Millionen Euro zweckzuwidmen. Die Vorhaben erfolgen entsprechend der Planungsentscheidungen im RSG (projektbezogen) und haben zur Verbesserung der Versorgung und zur Spitalsentlastung beizutragen. Die Festlegung der konkreten Vorhaben sowie die Entscheidung über die Finanzierungsaufteilung fallen in den Aufgabenbereich der Landes-Zielsteuerungskommission. Durch die eingefügte Bestimmung erfolgt die Umsetzung des Art. 31 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Konkrete Vorgaben zur Planung und Umsetzung von multiprofessionellen und/oder interdisziplinären Versorgungsangeboten sind dem Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 (GRUG 2017), mit dem u.a. ein Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz 2017 – PrimVG 2017) erlassen wurde, zu entnehmen.

7. Zu Ziffer 9 (§ 2 Abs. 4 Z 7):

Jene auf Bundesebene zum RSG getroffenen Änderungen, die sich auf die Zuständigkeit der Landes-Zielsteuerungskommission auswirken, werden durch Einfügung dieser Bestimmung auf Landesebene umgesetzt. Konkret erfolgt durch die Einfügung des § 2 Abs. 4 Z 7 lit a) und b) eine Umsetzung des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG, BGBl. I Nr. 26/2017) sowie des Art. 9 Abs. 2 Z 5 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit. Durch § 2 Abs. 4 Z 7 lit c) wird Art. 5 Abs. 10 Z 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens umgesetzt. Durch Einfügung dieser Bestimmungen wird gewährleistet, dass gemäß den Vorgaben auf Bundesebene jene zwischen dem Land Niederösterreich und der Sozialversicherung als normativ gekennzeichneten Teile des RSG von der Gesundheitsplanungs GmbH als verbindlich festgelegt und durch Verordnung kundgemacht werden können. Bei Nicht-Zustandekommen einer gültigen Beschlussfassung über den RSG ist von der Landesregierung nach wie vor der Landeskrankenanstaltenplan zu erlassen. Die Einfügung des § 2 Abs. 4 Z 7 lit d) soll die Information der Landesregierung über eine erfolgte Einigung in der Landes-Zielsteuerungskommission sicherstellen. Das

Erfordernis der Einfügung des § 2 Abs. 4 Z 7 lit d) ergibt sich aus dem Umstand, dass bei Nichtzustandekommen einer gültigen Beschlussfassung über den RSG bzw. bei Fehlen des Einvernehmens über die verbindlich zu erklärenden Teile in der Landes-Zielsteuerungskommission von der Landesregierung ein Landeskrankenanstaltenplan zu erlassen ist.

8. Zu Ziffer 10 (§ 2 Abs. 5 Z 3 und 4):

Durch die Einfügung der Z 3 und 4 werden die in der 6. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission am 31.05.2016 gefassten Beschlüsse über die Errichtung einer NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle im NÖGUS sowie über die Umsetzung des NÖ Kinder- und Jugendplanes zur psychosozialen und sozialpädiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt.

9. Zu Ziffer 11 (§ 2 Abs. 6):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung von Verweisen an die geänderte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit.

10. Zu Ziffer 12 (§ 3 Abs. 4 letzter Satz):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung von Verweisen an das geänderte Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017).

11. Zu Ziffer 13 (§ 3 Abs. 5 zweiter Satz):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die geänderte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie an das geänderte Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2017.

12. Zu Ziffer 14 (§ 6 Abs. 1 Z 2):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung von Verweisen an das geänderte Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2017.

13. Zu Ziffer 15 (§ 6 Abs. 1 Z 14):

Die Mitglieder der NÖ Selbsthilfegruppen sind wesentliche Nutzer des Gesundheitssystems in Niederösterreich und sind daher als Stakeholder in die Gesundheitsplattform aufzunehmen.

14. Zu Ziffer 16 (§ 6 Abs. 6 erster Satz):

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

15. Zu Ziffer 17 (§ 6 Abs. 6 zweiter Satz)

Dabei handelt es sich um eine Anpassung von Verweisen an andere Änderungen dieses Gesetzes.

16. Zu Ziffer 18 (§ 6 Abs. 7 Z 4):

Entsprechend der Systematik der neuen Zielsteuerung – Gesundheit wird die Bezeichnung „Bundes-Zielsteuerungsvertrag“ durch „Zielsteuerungsvertrag“ ersetzt. Die übrigen in § 6 Abs. 4 vorgenommenen Änderungen ergeben sich aufgrund der Anpassung von Verweisen an die geänderten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Zielsteuerung-Gesundheit und über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

17. Zu Ziffer 19 (§ 7 Abs. 1, 2. Satz):

Diese Regelung wurde entsprechend der neuen Struktur der Zielsteuerung-Gesundheit angepasst.

18. Zu Ziffer 20 (Entfall des § 7 Abs. 4):

Sämtliche zwischen dem NÖGUS und der Sozialversicherung gemeinsam finanzierte Reformpoolprojekte sind ausgelaufen oder wurden in die Regelfinanzierung des NÖGUS übergeführt. Eine gesonderte Darstellung ist daher entbehrlich und entfällt somit.

19. Zu Ziffer 21 (§§ 7a bis 11b und §§ 8 bis 15):

Die Umbenennung der §§ 7a bis 11b in §§ 8 bis 15 und die §§ 12 bis 15 in §§ 19 bis 22 erfolgt aufgrund der neuen Gesetzessystematik.

20. Zu Ziffer 22 (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung zur Vereinheitlichung des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs (Gendering).

21. Zu Ziffer 23 (§ 8 Abs. 4):

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

22. Zu Ziffer 24 (§ 8 Abs. 4 Z 2 erster Satz):

Die Regelung wird an die neue Systematik der Zielsteuerung – Gesundheit sowie an die geänderten Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens angepasst. Dementsprechend wird die Bezeichnung „Bundes-Zielsteuerungsvertrag“ durch „Zielsteuerungsvertrag“ ersetzt.

23. Zu Ziffer 25 (§ 8 Abs. 6 Z 2):

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

24. Zu Ziffer 26 (§ 9 Abs. 1):

Die Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission werden in § 2 Abs. 4 und 5 NÖGUS – Gesetz abschließend definiert. Weitere Ausführungen zur Zuständigkeit der Landes-Zielsteuerungskommission sind dementsprechend entbehrlich.

25. Zu Ziffer 27 (§ 9 Abs. 3):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung von Verweisen an die geänderte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit.

26. Zu Ziffer 28 (§ 9 Abs. 4 erster Satz):

Die Regelung wird an die Systematik der neuen Zielsteuerung-Gesundheit angepasst und eine grundsätzliche Anordnung dazu getroffen.

27. Zu Ziffer 29 (§ 9 Abs. 4 Z 1):

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

28. Zu Ziffer 30 (§ 9 Abs. 5):

Es handelt sich um nähere Ausführungen zur Unterfertigung des vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommens.

29. Zu Ziffer 31 (§ 10 Abs. 4 letzter Satz):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung zur Vereinheitlichung des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs (Gendering).

30. Zu Ziffer 32 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2):

Abs. 1:

Dem Ständigen Ausschuss sind sämtliche Agenden der Gesundheitsplattform und der Landes-Zielsteuerungskommission vorweg zwecks Beschlussfassung vorzulegen. Die anschließende Zuständigkeit der Gesundheitsplattform ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2 und 3 iVm 7 Abs. 1 NÖGUS-G, jene der Landes-Zielsteuerungskommission aus §§ 2 Abs. 4 und 5 iVm § 9 Abs. 1 NÖGUS-G. Eine detaillierte Darstellung der Zuständigkeiten der vor dem Ständigen Ausschuss zu befassenden Gremien ist daher entbehrlich und entfällt sohin ersatzlos.

Abs. 2:

Die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Aufsicht über Geschäftsführung wurde in die neue Systematik des § 11 eingegliedert.

31. Zu Ziffer 33 (§ 12 Abs. 7):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung zur Vereinheitlichung des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs (Gendering).

32. Zu Ziffer 34 (§ 14 dritter Satz):

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

33. Zu Ziffer 35 (§ 15 Abs. 1):

Dabei handelt es sich um eine Anpassung an Art. 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit.

34. Zu Ziffer 36 (§ 15 Abs. 2, 1. Satz):

Dabei handelt es sich um Anpassungen an die geänderte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit.

35. Zu Ziffer 37 (§§ 16 bis 18):

§ 16.:

Mit dieser Bestimmung werden allgemeine Regelungen zum RSG im Sinne des Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens festgelegt, sowie die Grundsatzbestimmungen des § 21 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit umgesetzt. Darüber hinaus wird die in Art. 5 Abs. 10 Z 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vorgesehene Frist zur Einräumung einer Stellungnahme an die Landesärztekammer und sonstige betroffene gesetzliche Interessensvertretungen umgesetzt.

§ 17.:

Durch Einfügung des § 17 Abs. 1 erfolgt die Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 23 Abs. 5 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 26/2017. § 17 Abs. 1 bildet die landesgesetzliche Grundlage für das hoheitliche Tätigwerden der Gesundheitsplanungs GmbH, sodass die von der Landes-Zielsteuerungskommission als normativ gekennzeichneten Teile des RSG und ÖSG (überregionale Planung von Großgeräten, ausgenommen ECT, PET, Strahlentherapiegeräte, Coronarangiographie-Geräte) von der Gesundheitsplanungs-GmbH für verbindlich erklärt werden können. Die im Gesetzestext verwendete Wendung „im Rahmen der Vollziehung des Landes“ soll dabei zum Ausdruck bringen, dass sich die Verbindlicherklärung von Teilen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit und des Regionalen Strukturplanes Gesundheit im Anwendungsbereich des Entwurfes auf Angelegenheiten des Art. 12 (Krankenanstalten) und Art. 15 B-VG (Soziales) bezieht. Durch die normierte sinngemäße Anwendung des § 23 Abs. 2 vierter und fünfter Satz wird sichergestellt, dass vor Verordnungserlassung ein Begutachtungsverfahren zu erfolgen hat. Die von der Gesundheitsplanungs-GmbH für verbindlich erklärten Teile des ÖSG und des RSG sind nach Information der Landesregierung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS – www.ris.bka.gv.at) kundzumachen.

Durch § 17 Abs. 2 erfolgt die Ausführung des § 23 Abs. 8 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2017. Hiermit wird landesgesetzlich verankert, dass die Tätigkeit der Gesundheitsplanungs-GmbH, soweit sie Angelegenheiten des Art. 12 und 15 B-VG betrifft, der Aufsicht und den Weisungen der Landesregierung unterliegt und auf deren Verlangen zur Information verpflichtet ist.

§ 18.:

Durch Einfügung dieser Bestimmung wird den Beschlüssen der Landes-Zielsteuerungskommission der 6. Sitzung am 31.05.2016 betreffend die Errichtung der NÖ Psychiatriekoordinationsstelle sowie der Umsetzung des Kinder- und Jugendplanes zur psychosozialen und sozialpädiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen.

36. Zu Ziffer 38 (§ 20 Abs. 1):

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

37. Zu Ziffer 39 (§ 20 Abs. 6 und Abs. 7):

Durch Einfügung der Abs. 6 und 7 erfolgt eine Umsetzung des Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit.

38. Zu Ziffer 40 (§ 22 Abs. 6):

Die Inkrafttretensbestimmungen ergeben sich aus den auf Bundesebene im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit getroffenen Vorgaben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Stephan P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

DI S c h l e r i t z k o
Landesrat

Mag. S c h w a r z
Landesrätin

Ing. A n d r o s c h
Landesrat